

**KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchach hat in seiner Sitzung vom 28. April 2022 zu Tagesordnungspunkt **4. Beratung und Beschlussfassung – Erschließungsplan gem. § 87 TROG zur Baulandumlegung Forchach Duifacker** beschlossen gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architekturbüro Barbist DI (FH) Britta Nast ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Erschließungsplanes gem. § 87 TROG 2016 iV § 54 TROG 2016 im Baulandumlegungsbereich „Duifacker“ Gst. Nr. 335/1, 334, .66, 333, 332/1 und 331 alle KG Forchach und mit Zähler W 01 festgelegt, laut planlicher Darstellung EPL – 001/22 vom 20. 04. 2022, durch zwei Wochen hindurch (2.5. bis einschl. 16.5.) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Forchach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Forchach Liegenschaften oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.forchach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Forchach

Karl Heinz Weirather

angeschlagen am: 02.05.2022

abzunehmen am: 17.05.2022 abgenommen am: .....